

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

N^{ro}. 31.

Samstag, den 6. Juli 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des National- und Ständerathes.

(Vom 8. Mai 1850.)

Bericht

der

von dem Nationalrathe niedergesetzten Kommission
über die Verfassung des Kantons Unterwalden
nid dem Walde.

Lit.

Es handelt sich nach den vorliegenden Akten darum, der Verfassung, welche die Landsgemeinde von Unterwalden nid dem Walde unterm 1. April letztverflossen angenommen hat, die eidgenössische Garantie zu ertheilen.

Wir beziehen uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Botschaft des Bundesraths über diese Angelegenheit, welcher sich umständlich über sie verbreitet

und wir beschränken uns darauf, nur einige wesentliche Momente hervorzuheben.

Es sind aus dem Lande Nidwalden verschiedene Beschwerden gegen die gedachte Verfassung eingekommen. Sie sind in der Botschaft des Bundesrathes aufgezählt und beleuchtet.

Ihre Kommission, Tit., geht in der Beurtheilung dieser Beschwerden mit dem Bundesrath einig.

Hinsichtlich der Verfassungen einzelner Kantone, für welche die eidgenössische Garantie verlangt wird, muß zwischen der Zweckmäßigkeit und der Zulässigkeit der in diesen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen unterschieden werden.

Die Garantie ist nämlich nur hinsichtlich unzulässiger nicht aber hinsichtlich bloß unzurechnender Bestimmungen zu verweigern.

Handelte es sich um die Zweckmäßigkeit, dann dürfen wohl alle gegen die neue Verfassung von Nidwalden eingelangten Beschwerden als begründet betrachtet werden.

Die Erwählung des Landraths durch die Landsgemeinde statt wie bisher durch die Gemeinden ist an sich nicht zu billigen. Die Zusammensetzung des Landraths, als der obersten Verwaltungsbehörde beruhte bis dahin in allen rein demokratischen Kantonen auf der Gemeindevertretung, und diese Einrichtung hat sich im Laufe der Jahrhunderte bewahrt. In dem Landrath fanden die verschiedenartigen Interessen, Ansichten und Bedürfnisse aller Landestheile ihren natürlichen Ausdruck. Die Abweichung von diesem Prinzip kann offenbar keinen andern Zweck haben, als den, eine politische Minderheit von aller Theilnahme an Beamtungen und selbst von der eigentlichen Staatsgewalt auszuschließen. Der Landrath ist nämlich nach der vorliegenden Verfas-

fung von Nidwalden nicht bloß eine vollziehende, sondern auch die vorberathende, gesetzgebende Behörde und ernennt alle übrigen vollziehenden und richterlichen Behörden. Allein dessen ungeachtet ist jene Wahlart im Hinblick auf die Bundesverfassung nicht unzulässig, weil auch nach ihr die politischen Rechte in einer demokratischen Form ausgeübt werden. Der Umstand, daß durch die Wahlen der Landesräthe an der Landsgemeinde, die Repräsentation der Minorität wegfällt, schließt kein positives Unrecht in sich. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen muß die Majorität für die Totalität des Volks genommen werden. Es ist heilsam und wohlthätig, daß auch die Minorität repräsentirt und so eine Opposition vorhanden sei, aber ein unerläßliches Postulat ist solches nicht. Könnte aus der physischen Beschaffenheit und den Lebensformen (Geschäften zc.) dargethan werden, daß bei einer Landsgemeinde die Majorität sich nicht geltend machen könne, z. B. wegen nothwendigen Ausbleibens einer großen Anzahl von Bürgern in Folge weiter Entfernung, dann müßte an die Stelle der Wahl durch die Landsgemeinde eine andere Wahlform treten, weil die Ausübung der politischen Rechte dannzumal nicht gesichert wäre, wie der Art. 6, Litt. b. der Bundesverfassung es fordert. Allein dieses ist in dem kleinen Nidwalden nicht der Fall.

Daß in der vorliegenden Verfassung von Nidwalden die Verantwortlichkeit der Behörden nicht ausdrücklich festgesetzt sich befindet, ist ein Mangel, der sich aber gegen den Art. 6 der Bundesverfassung, handelnd von der Garantie der Kantonalverfassungen, nicht verstößt. Ebenso verhält es sich mit dem Mangel genügender Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung [und

dem Mangel durchgeführter Trennung der Gewalten, worüber Beschwerde geführt wird.

Daß die Gemeinden sich außerordentlicher Weise nicht ohne Bewilligung des Wochenraths versammeln dürfen, ist allerdings nicht sehr demokratisch, aber den Gemeinden, welche keine freien Vereine sind, hat die Bundesverfassung keine besondern Rechte garantirt. Das Vereinsrecht ist übrigens in die Verfassung aufgenommen. Es sprechen der in der vorliegenden Verfassung Nidwaldens waltende Geist, und die politischen Absichten, welche darin sichtbar hervortreten, nicht an. Allein davon wird die Bundesversammlung, in der Stellung in welcher sie sich befindet, absehen müssen.

Ein Artikel befindet sich in mehrgedachter Verfassung, betreffend welchen der Bundesrath und der Ständerath übereinstimmend gefunden haben, derselbe sei nach der Bundesverfassung unzulässig. Es ist dieses der Revisionsartikel, welcher bestimmt, daß eine Revision der Verfassung erst nach sechs Jahren stattfinden dürfe, während die Bundesverfassung vorschreibt, daß eine Revision stattfinden könne, sobald die absolute Mehrheit der Bürger es verlange. Ihre Kommission, Lit., theilt die Ansicht des Bundes- und des Ständerathes.

Hinsichtlich eines andern Artikels sind der Ständerath und der Bundesrath divergirender Ansicht, nämlich hinsichtlich des Artikels, welcher die Bestimmung enthält: „den Korporationen ist ihre bisherige Gerichtsbarkeit gewährleistet; Appellation an die Kantonalgerichte ist jedoch gestattet.“ Der Bundesrath hält diese Bestimmung der Bundesverfassung nicht ganz entsprechend, indem die Korporationen nicht dem politischen Organismus des Landes angehören, sondern nur eine privatrechtliche Bedeutung haben, die durch ein gemeinsames Besizthum

begründet ist. Dessenungeachtet soll ihnen eine Strafgerichtsbarkeit, also ein Ausfluß der Staatsgewalt zustehen. Der Ständerath seinerseits hält diesen Punkt nicht für erheblich. Ähnliche Einrichtungen sollen auch in einzelnen andern Kantonen bestehen. Er abstrahirt also davon. Ihre Kommission, Tit., obwohl sie die Beanstandung der fraglichen Bestimmung von Seite des Bundesrathes nicht für ganz grundlos hält und überhin gefunden hat, daß in der Verfassung von Nidwalden nirgends die Kompetenzsphäre jener Korporationsgerichte näher angegeben ist, indem es bloß heißt: den Korporationen ist ihre bisherige Gerichtsbarkeit gewährleistet, ohne daß man sieht, worin denn bisher diese Gerichtsbarkeit bestund, hielt dennoch dafür, daß der Nationalrath zu Vermeidung von Weiterungen dem Ständerath in diesem Punkt beitreten dürfte, um so mehr, da die Appellation an die ordentlichen Gerichte in jener Verfassungsbestimmung vorbehalten ist, und also die Sache niemals gefährlich werden kann.

Der Bundesrath berührt in seiner Botschaft den Art. 4 der neuen Verfassung von Nidwalden, in welchem der Fortbestand der Klöster und kirchlichen Stiftungen in Nidwalden garantirt werden, und der Ständerath ging hierauf insoweit ein, daß er ausspricht, bei dieser Garantie bleiben immerhin die Bestimmungen der Art. 44 und 46 der Bundesverfassung vorbehalten. Ihre Kommission, Tit., pflichtet dem Ständerath bei. In Folge obgedachter Bestimmung können in Nidwalden Klöster und geistliche Stiftungen auf dem Wege der Gesetzgebung ohne vorausgegangene Verfassungsrevision nicht aufgehoben werden. Wenn der Souverän in Nidwalden, denn dieser ist dort in versammelter Landsgemeinde der Gesetzgeber, sich dergestalt die Hände selbst binden will,

so mag er es für sich thun. Allein es könnten, wie die abgethane Jesuitenfrage beweist, möglicherweise Verhältnisse eintreten, in denen die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung dem Bunde das Recht und die Pflicht auflegen würden, von sich aus gegen einzelne Klöster einzuschreiten. Es versteht sich, daß in solchen Fällen die Bestimmung einer Kantonsverfassung vor dem klaren Inhalte der Bundesverfassung zurücktreten müßte. Allein wenn die eidgenössische Garantie ohne alle weitere Erwähnung ausgesprochen würde, so könnte in einem sich ereignenden Falle dem Bunde die Behauptung entgegengehalten werden, er habe mit der Garantie der Verfassung von Nidwalden auch die Garantie der dortigen Klöster ausgesprochen. Ein Vorbehalt in der Motivirung ist daher ganz sachgemäß.

Eine weitere Frage fiel in Erörterung, nämlich ob die Bevollmächtigung, welche die Landesgemeinde dem Landrathe einräumte, diejenigen Verfassungsartikel, welche der Bundesverfassung widersprechend erfunden werden möchten, von sich aus abzuändern, statthaft sei oder nicht. Ihre Kommission, Tit., spricht sich ganz bestimmt dahin aus, daß sie eine Delegation von Rechten, welche verfassungsgemäß einer Behörde zustehen, an eine andere Behörde für durchaus unzulässig halte; ein Großer Rath kann z. B. das Gesetzgebungsrecht nicht dem Regierungsrathe übertragen, und eben so kann eine Landesgemeinde das ihr durch die Bundesverfassung eingeräumte Konstitutionsrecht dem Landrathe nicht übertragen. Im vorliegenden Falle ist aber jene Vollmächtsübertragung bloß auf Verfassungsartikel beschränkt, die mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen. Daß solche Widersprüche gehoben werden müssen, ist eine ausgemachte Sache, es kann darüber keine Erörterung, keine Ab-

stimmung mehr stattfinden. Ihre Kommission, Lit., hält daher dafür, daß jene Vollmachtübertragung unter diesen Umständen nicht beanstandet werden soll.

In der Form des Dispositivs des zu erlassenden Beschlusses weichen der Bundesrath und der Ständerath von einander ab. Der Bundesrath spricht die Garantie aus, mit Vorbehalt einzutretender Abänderung. Der Ständerath hingegen verlangt vorläufige Veränderung, und will erst dannzumal, wenn diese stattgefunden hat, die Garantie aussprechen. Ihre Kommission, Lit., tritt unbedenklich dem Ständerathe bei, denn es ist die natürlichere Auffassung, daß eine Sache, um deren Gutheißung und förmliche Genehmigung es sich handelt, zuerst in derjenigen Gestalt vorliegen soll, die sie haben muß, um gutgeheißen zu werden.

Die Kommission schlägt daher vor: dem Beschlusse, welchem der Ständerath unterm 3. Mai leztthin hinsichtlich des im Wurfe liegenden Gegenstandes gefaßt hat, beizutreten.

Bern, den 7. Mai 1850.

Dr. Kasimir Pfyster, Berichterstatter.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Walde, vom 1. April 1850 und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes

in Erwägung:

1) Daß der Art. 77 dieser Verfassung im Widerspruche steht mit Art. 6 litt. c der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, es müsse jede Kantonalverfassung revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlange;

2) daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der in Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in Art. 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten Rechte verstanden werden kann,

beschließt:

1) Es sei die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald so lange nicht zu ertheilen, bis der Landrath dieses Standes kraft der ihm am 1. April d. J. von der Landsgemeinde übertragenen Vollmacht, den erwähnten Art. 77 abgeändert und mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht haben wird; --

und bis der Art. 4 der Verfassung beseitigt sein wird, welcher den Fortbestand der Klöster und religiösen Korporationen gewährleistet.

2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 8. Mai 1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 9. Mai 1850.

Gesetzesentwurf

über den

Bezug von Kanzleisporteln.

(Vom 20. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

auf den Vorschlag des Bundesrathes,
verordnet:

Art. 1. Für die Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen des Bundesrathes sind in der Regel keine Gebühren zu beziehen.

Von Gemeinden, Korporationen und Privaten hingegen, welche derartige Ausfertigungen verlangen, bezieht die Bundeskanzlei für jede derselben, die nicht über eine Seite beträgt, 5 Bz. und für solche, die über eine Seite stark sind, 2 Bz. mehr per Seite, d. h. für die erste Seite 5 Bz. und für jede folgende 2 Bz.

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von 5 Bz.

Art. 3. Die Departemente des Bundesrathes beziehen in ähnlichen Fällen für ihre Ausfertigungen und Legalisationen die im Art. 1 und 2 festgesetzten Gebühren.

Art. 4. In Fällen von Armuth dürfen die Kanzleigebühen erlassen werden.

Art. 5. Die eingehenden Kanzleigebühen fallen in die Bundeskasse.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bericht der von dem Nationalrathe niedergesetzten Kommission über die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1850
Date	
Data	
Seite	227-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 363

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.